Stenographisches Protokoll.

2. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 3. November 1955.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 3).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 3).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 3).
4. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Außerkraftsetzung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Baupolizei und Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1883, LGBl. Nr. 36 (Bauordnung für Niederösterreich) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, LGBl. Nr. 132 (4. Bauordnungsnovelle). Berichterstatter Abgeordneter Nimetz (Seite 3); Abstimmung (Seite 4).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 34, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundeabgabegesetz 1950). Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 4). Redner: Abg. Dubovsky (Seite 5); Abstimmung (Seite 6).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, betreffend die Wiedererrichtung von Ortsgemeinden auf Grund der Verfassungsgesetze über die Gebietsänderung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien. Berichterstatter Abgeordneter Staffa (Seite 6); Abstimmung (Seite 6).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Groß-Pertholz. Berichterstatterin Frau Abg. Körner (Seite 6); Abstimmung (Seite 7).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 8. August 1955, Zl. III-L-112, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 7); Abstimmung (Seite 7).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 28. September 1955, Zl. 7 U 1664/55, über die Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Neubauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz. Berichterstatter Abgeordneter Hainisch (Seite 8). Redner: Abg. Wondrak (Seite 8); Abstimmung (Seite 9).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 13. September 1955, Zl. U 1338/55, über die Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Pettenauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 9). Redner Abg. Hainisch (Seite 9); Abstimmung (Seite 9).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 34 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp wegen Krankheit, sowie Herr Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):*

Vorlage der Landesregierung, betreffend Flughafen Wien, Betriebsgesellschaft m. b. H.; Darlehen des Landes Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des nö. Anzeigenabgabegesetzes, LGBl. Nr. 44/1955.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer nö. Pensionsausgleichskasse.

Antrag der Abg. Stangler, Fehringer, Ing. Hirmann, Tesar, Neubauer, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Jugend.

Antrag der Abg. Tatzber, Staffa, Kuntner, Anderl, Grabenhofer, Nimetz und Genossen, betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung der Marktgemeinde Sommerein.

Antrag der Abg. Weiß, Hilgarth, Ing. Hirmann, Hainisch, Laferl, Zeyer und Genossen, betreffend Entschädigung für die in Anspruch genommenen Wohnungen und Grundstücke.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Nimetz, die Verhandlung zur Zahl 178 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. NIMETZ: Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Außerkraftsetzung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Baupolizei und Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1883, LGBl. Nr. 36 (Bauordnung für Niederösterreich), in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, LGBl. Nr. 132 (4. Bauordnungsnovelle), zu berichten.

Durch § 4 Abs. 1 der Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark vom 29. Juli 1941, DRGBl. I S. 485, wurde ausgesprochen, daß die geltenden Bauordnungen, soweit sie dem Reichsrecht und dieser Verordnung nicht widersprechen, ihre Gültigkeit behalten. Die Bauordnung für Niederösterreich blieb daher während der Zeit der Besetzung Österreichs in Wirksamkeit und wurde nur durch zwei gesetzändernde reichsrechtliche Verordnungen abgeändert.

In Ermangelung einer neuen Regelung dieser Fragen durch den Landesgesetzgeber sind gegenwärtig die Bestimmungen der Gemeindeordnungen für die Beantwortung der Frage maßgebend, welche Behörden innerhalb des Gemeindeorganismus zur Vollziehung der Bauordnung berufen sind und wie der Instanzenzug geregelt ist. Nach § 49 der Gemeindeordnung für Niederösterreich ist der Gemeindevorstand in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. Nach § 50 der Gemeindeordnung leitet und beaufsichtigt der Bürgermeister alle dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte. Über Berufung gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, entscheidet gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung eine Berufung an die Landesregierung als oberste Verwaltungsstelle in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder zulässig ist.

Die sehr unübersichtliche Zuständigkeitsableitung soll nunmehr durch die Außerkraftsetzung der erwähnten noch in Geltung stehenden deutschen Vorschriften und die gleichzeitige Wiederinkraftsetzung der durch diese Vorschriften aufgehobenen Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich für das Bundesland Niederösterreich beseitigt werden. Gleichzeitig sieht Artikel II einen geänderten Wortlaut des § 29 der Bauordnung für Niederösterreich vor.

Im einzelnen möchte ich hervorheben:

1. In die Überschrift des § 29 wurden nun auch „Kultusbauten" einbezogen. Bisher waren alle anderen in diesem Paragraph behandelten Bauten, nämlich Bundes-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebauten, nicht aber die gleichfalls darin behandelten Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes in der Überschrift angeführt.

2. Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes unterstehen in Hinkunft wieder der Zuständigkeit der Landesregierung.

3. Bei den Bauten des Bundeslandes Niederösterreich sowie eines in der Verwaltung des Bundes oder Landes stehenden Fonds war nach der Bauordnung die Landesregierung Baubehörde und zur Erteilung sowohl der Bau- als auch der Benützungsbewilligung berufen. Die Festsetzung der Baulinie und des Niveaus blieb auch bei diesen Bauten Sache der Gemeinde.

4. Für Bauten, welche die Gemeinde führt, war nach § 29 Abs. 4 der Bauordnung die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei Statutarstädten die von der Landesregierung zu delegierende Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Bauverfahrens und Erteilung der Baubewilligung berufen. Die Begründung für diese Ausnahmezuständigkeit war darin zu suchen, daß die Gemeinde nicht in eigener Sache entscheiden sollte. Für die Gemeinden ist die Zuständigkeit der örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden gegeben.

5. Die Abänderung des Wortlautes des § 29 der Bauordnung für Niederösterreich wird schließlich zum Anlaß genommen, die durch die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse überholten Bestimmungen der Absätze 2 und 3, betreffend Bauten für den „Allerhöchsten Hof" auszuschalten.

Der Bauausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 3. November 1955)* wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 175 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. DR. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 34, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundeabgabegesetz 1950), zu berichten.

Hohes Haus! Im Hundeabgabegesetz 1950 waren als höchstmögliche Abgabe für Nutzhunde 20 Schilling vorgesehen. Verschiedene größere Gemeinden haben nun ersucht, diese Abgabe auf höchstens 40 Schilling erhöhen zu dürfen.

Außerdem lautete der Paragraph 3 dieses Gesetzes: „Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder solche Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden; insbesonders gelten als Nutzhunde . . .". Das Wort „insbesonders" galt für eine sogenannte demonstrative Aufzählung. Dieser Text des Gesetzes hat nun bei Rekursen von Hundebesitzern, die für ihren Hund nicht die Abgabe für einen Nutzhund bezahlen sollten, zu verschiedenen Einsprüchen Anlaß gegeben. Eben diese demonstrative Aufzählung hatte dann die Folge, daß eventuell Zwergrassenhunde gleich Schäferhunden als Nutzhunde betrachtet werden konnten. Der Kommunalausschuß hat sich nun mit diesem Gesetz beschäftigt und beschlossen zu beantragen, daß in § 3 keine demonstrative Aufzählung dieser Hunde, sondern eine taxative Aufzählung erfolgen soll, der zufolge dann eine irrige Gesetzesauslegung nicht mehr möglich sein sollte.

Er hat weiters beschlossen zu beantragen, in das Gesetz als höchstmögliche Abgabe 40 Schilling aufzunehmen.

Der Antrag des Kommunalausschusses lautet *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 3. November 1955)*, betreffend die Abänderung des nö. Hundeabgabegesetzes 1950, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Dieses Gesetz müßte richtiger Hundestrafabgabegesetz heißen. Durch dieses Gesetz wird nämlich keineswegs die Besteuerung von Luxushunden, sondern von Nutzhunden geregelt, also von Hunden, deren Besitzer gezwungen sind — sei es zur Bewachung oder aus anderen Gründen — sich einen Hund zu halten. Sie werden also dafür bestraft, daß sie in einer solchen Lage sind und sich einen Hund halten müssen.

Es ist auch bezeichnend, daß man diese Hundeabgabe gleich von 20 Schilling auf 40 Schilling verdoppelt und damit sozusagen dem Zug der Zeit folgt, in der man immer wieder von kostendeckenden Tarifen spricht. Bei allen Begründungen heißt es immer wieder, daß das Auslangen nicht gefunden wird; im Motivenbericht heißt es ja sogar, daß heute im allgemeinen bereits ein Valorisierungsschlüssel von 10 zwischen dem Schilling von 1937 und 1955 angenommen werden muß. Wir werden uns diese Feststellung im Motivenbericht der Landesregierung sehr gut merken, weil wir der Auffassung sind, daß diese Valorisierung nicht nur bei der Erhöhung der Steuern Gültigkeit haben kann, sondern daß sie auch bei den Löhnen und Gehältern Anwendung finden muß. Wenn man sich dabei in Erinnerung ruft, welchen Kampf gerade jetzt die öffentlichen Bediensteten führen, daß sie endlich auf das Sechsfache der Gehaltsansätze von 1945 kommen — das gleiche gilt bei den übrigen Löhnen —, so zeigt das, wie wenig kostendeckend bereits die Löhne und Gehälter in Österreich geworden sind.

Dieses Gesetz sieht aber nicht nur eine Erhöhung der Abgabe um 100 Prozent vor, sondern es schließt auch einen bestimmten Personenkreis ein, der bisher die Abgabe für Nutzhunde gezahlt hat, nunmehr aber die Abgabe für Luxushunde wird bezahlen müssen. Dieses Gesetz schließt nämlich die Hunde, die zur Bewachung in Siedlungen verwendet werden, als Nutzhunde aus. Wir sehen also nicht nur eine Erhöhung der Abgabe, sondern auch eine Einschränkung der Bezeichnung von Hunden als Nutzhunde, sodaß für viele Personen die tatsächliche Erhöhung dieser Abgabe noch größer sein wird.

Dieses Gesetz hat aber noch eine andere Seite. Es sieht nämlich vor, daß auch die Blindenführerhunde und die Hunde, deren Haltung für Gehörlose und für Personen aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, dieser Abgabe unterliegen. Allerdings ist vorgesehen, daß diese Menschen um eine Ermäßigung oder Streichung der Abgabe ansuchen können. Man muß allerdings hier toleranterweise zugeben, daß solchen Ansuchen auch immer stattgegeben wurde. Es ist aber schon so viel von Verwaltungsreform gesprochen worden; hier wäre nun eine Möglichkeit zur Verwaltungsreform gegeben. Warum also die Notwendigkeit solcher Ansuchen, die mit einem Gang oder mehreren Gängen zum Magistrat oder zur Gemeinde und noch dazu mit der Zahlung von Stempelgebühren verbunden sind. Warum setzt man nicht gleich von vornherein fest, daß Blindenführerhunde u. dgl. von dieser Abgabe befreit sind? Aber nicht nur aus verwaltungstechnischen Gründen, sondern auch aus rein menschlichen Gründen soll man diesen Menschen, die gezwungen sind, einen Hund zu halten, weil sie das Augenlicht oder das Gehör verloren haben, nicht das Leben noch schwerer machen, nämlich dadurch, daß sie um die Befreiung von dieser Abgabe erst ansuchen müssen.

Ich erlaube mir daher dem Hohen Landtag folgenden Abänderungsantrag vorzulegen *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Vor dem 1. Satz im § 4 (1) ist einzufügen: ‚Die Halter von Führerhunden für Blinde und von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig Hilfloser unentbehrlich sind, sind von der Abgabe zu befreien.'

‚Im bisherigen 1. Satz ist an Stelle der Worte ‚lit. g) bis m)' zu setzen ‚lit. g) bis l)'."

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. DR. STEINGÖTTER *(Schlußwort):* Ich habe als Berichterstatter nur noch anzuführen, daß es sich um eine Höchstgrenze der Abgabe handelt und es den Gemeinden selbstverständlich freisteht, innerhalb dieser Höchstgrenze zu entscheiden.

Ich bitte daher, den Antrag des Kommunalausschusses zum Beschluß zu erheben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt der Antrag des Kommunalausschusses und der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dubovsky vor. Ich bringe vorerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Dubovsky): Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Hauptantrag des Kommunalausschusses. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 176 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, betreffend die Wiedererrichtung von Ortsgemeinden auf Grund der Verfassungsgesetze über die Gebietsänderung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien, zu berichten.

Durch das Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, wurden auf Grund der Verfassungsgesetze über die Gebietsänderung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien die an Niederösterreich zurückfallenden Gebietsteile den mit dem gleichen Gesetz wiedererrichteten Ortsgemeinden zugeteilt.

Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt nur mangelhaft vorhandenen Unterlagen konnte entgegen dem im § 5 Abs. 1 der nö. Gemeindeordnung (jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören) verankerten Grundsatz ein Teil der an Niederösterreich zurückfallenden Grundstücke einer Ortsgemeinde nicht zugewiesen werden. Erst durch ein Schreiben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 1955, GZ. V-9547/1954, wurde die Bezeichnung dieser Grundstücke bekannt.

Es handelt sich um die in der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf gelegenen sogenannten Herrschaftsgründe mit einem Ausmaß von 77 ha 84 a 35 m², die nunmehr der Katastralgemeinde Mannswörth (Stadtgemeinde Schwechat) zugewiesen werden sollen.

Um dem bereits zitierten Grundsatz des § 5 Abs. 1 der nö. Gemeindeordnung gerecht zu werden, ist es erforderlich, daß das zu erlassende Gesetz mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung, das war am 1. September 1954, rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Diese Vorgangsweise erscheint deshalb unbedenklich, da es sich bei den gegenständlichen Grundstücken um Teile des Donaustromes und der angrenzenden, dem Donauregulierungsfonds gehörigen Grundstücksteile handelt.

Ich stelle daher im Namen des Kommunalausschusses folgenden Antrag *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 3. November 1955)* über die Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, betreffend die Wiedererrichtung von Ortsgemeinden im ehemaligen niederösterreichischen Randgebiet, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche Frau Abg. Körner, die Verhandlung zur Zahl 174 einzuleiten.

Berichterstatterin ABG. KÖRNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Groß-Pertholz, zu berichten.

Die Gemeinde Groß-Pertholz hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober 1954 um die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptschule in Groß-Pertholz angesucht. Die Kinder dieses Gebietes hatten bisher überhaupt nicht die Möglichkeit, eine Hauptschule zu besuchen oder sie mußten einen Weg von 20 Kilometer und mehr bis Weitra zurücklegen. Die Gemeinde Groß-Pertholz verpflichtet sich, in ihrem Gemeindegebiet ein Hauptschulgebäude neu zu errichten. Zum Besuch dieser Hauptschule kommen die Kinder aus den Gemeinden Karlstift, Abschlag und Watzmanns zur Gänze, sowie von den Ortsgemeinden St. Martin, Harmannschlag und Groß-Pertholz, die Kinder der Katastral-

gemeinden Ober-Leinsitz, Joachimsthal und Angelbach in Betracht. Dazu noch jene Kinder aus der Katastralgemeinde Reichenau, die bisher nicht zum Pflichtschulsprengel Groß-Pertholz gehört haben.

Nach den Erhebungen des Landesschulrates ist für die kommenden Schuljahre der Besuch der Hauptschule gesichert, da die schulpflichtigen Geburtsjahrgänge einen ordentlichen Besuch der neu zu errichtenden Hauptschule garantieren. Der Landesschulrat für Niederösterreich hat daher mit Schreiben vom 8. Juli 1955 die Errichtung einer Hauptschule in Groß-Pertholz beantragt.

Die Festsetzung des Pflicht- und Berechtigungssprengels für die neue Hauptschule wird im Grunde des § 11 Abs. 5, bzw. § 48a des nö. Schulerrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1936, durch Verordnung geregelt. Somit sind die schulischen und sachlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Hauptschule in Groß-Pertholz gegeben.

Der Schulausschuß hat diese Vorlage der Landesregierung beraten und ich habe namens des Schulausschusses folgenden Antrag zu stellen *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 3. November 1955)* wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Hohen Landtag, diesem Antrag zuzustimmen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 168 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 8. August 1955, Zl. III-L-112, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146, zu berichten.

Mit Zuschrift vom 8. August 1955, Zl. GZ. III-L-112, hat die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl, Maurermeister in Weikersdorf am Steinfeld Nr. 160, zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung wegen Verdachtes der Übertretung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146, hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrlingen ersucht.

Dem Ersuchen liegt eine Anzeige der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich, Amtsstelle Wiener Neustadt, vom 12. Juli 1955 zugrunde, in der folgendes ausgeführt wird: Über eine Notiz in den Wiener Neustädter Nachrichten vom 8. Juli 1955, wonach der Maurermeister Hermann Laferl seine Lehrlinge auch in seiner ihm gehörigen Landwirtschaft verwendet, hat die anzeigende Amtsstelle die Lehrlingsverhältnisse beim Maurermeister Hermann Laferl überprüft und festgestellt, daß die Lehrlinge Karl Greiner, Robert Kabicher, Walter Kaumbeck und Johann Houska nach deren Angaben an Samstagen zu landwirtschaftlichen Arbeiten in der dem Lehrherrn gehörigen Landwirtschaft in Weikersdorf herangezogen worden seien. Die Lehrlinge hatten auf ihren Lohnsackerl jeweils die Aufforderung erhalten, am Samstag zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Arbeiten nach Weikersdorf zu kommen. Die Bezahlung der geleisteten landwirtschaftlichen Arbeiten sei mit Normalstundenlohn erfolgt.

Da die Verwendung von Lehrlingen zu berufsfremden Arbeiten laut Jugendbeschäftigungsgesetz verboten ist, hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte von ihren Erhebungen bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt die Anzeige erstattet und ersucht, die Lehrlingsverhältnisse bei Maurermeister Hermann Laferl zu überprüfen, allfällige gesetzwidrige Umstände abzuschaffen, im Falle einer Gesetzwidrigkeit den Lehrherrn zu bestrafen und die anzeigende Amtsstelle von den eingeleiteten Schritten zu verständigen.

Der Herr Abgeordnete Laferl hat selbst gebeten, diesem Auslieferungsbegehren der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt stattzugeben, und der Verfassungsausschuß hat daher einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Antrag der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 8. August 1955, Zl. III-L-112, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146, wird Folge gegeben."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 177 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 28. September 1955, Zl. 7 U 1664/55, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Neubauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz, zu berichten.

Das Strafbezirksgericht Wien VIII., Hernalser Gürtel 6—12, hat mit Zuschrift vom 28. September 1955, Zl. 7 U 1664/55, in der Strafsache gegen den Landtagsabgeordneten Karl Neubauer in Pernersdorf Nr. 144, Bezirk Hollabrunn, wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 StG. um Zustimmung zu dessen strafgerichtlicher Verfolgung ersucht.

Nach dem Ersuchen liegt dem Auslieferungsbegehren folgender Sachverhalt zugrunde *(liest):*

„Der Personenkraftwagen N 37.181, Lenker Karl Neubauer, fuhr in der Hauptfahrbahn des Schottenringes Richtung Schottengasse. Der Personenkraftwagen W 400.562, Lenker Karl Kemeny, fuhr in der Wipplingerstraße Richtung Hoher Markt. Der Personenkraftwagen W 4.585, Lenker Ing. Paul Fischer, fuhr in der Hauptfahrbahn des Schottenringes Richtung Franz Josefs Kai und hielt vor der Kreuzung mit der Wipplingerstraße verkehrsbedingt an. Der Personenkraftwagen N 37.181 stieß nun auf der Kreuzung Schottenring-Wipplingerstraße mit dem von rechts kommenden Personenkraftwagen W 400.562 zusammen. Nach dem Zusammenstoß geriet der Personenkraftwagen N 37.181 ins Schleudern und stieß gegen den angehaltenen Personenkraftwagen W 4.585.

Bei dem Unfall wurden alle Fahrzeuge erheblich beschädigt, verletzt wurde niemand.

Der öffentliche Ankläger hat mit Antrag vom 26. September 1955 das Auslieferungsbegehren gestellt."

Der Verfassungsausschuß hat mit Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 28. September 1955, Zl. 7 U 1664/55, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Neubauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz wird nicht Folge gegeben."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion zu eröffnen und dann die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abg. W o n d r a k. Ich erteile es ihm.

ABG. WONDRAK: Hohes Haus! Im Verfassungsausschuß hat sich, als diese Vorlage zur Verhandlung stand, eine Aussprache entwickelt. Die Sprecher meiner Fraktion haben den Standpunkt vertreten, daß man Abgeordnete wegen eines Deliktes, das mit der Ausübung des Mandates in keiner Weise im Zusammenhang steht, ausliefern soll. Wir haben diesen unseren Standpunkt erhärtet und nachgewiesen, daß im Nationalrat in diesen Fällen dieselbe Stellungsnahme bezogen wird. Wir haben in der Diskussion einige konkrete Fälle vorgebracht, bei denen es im Nationalrat üblich und eine Selbstverständlichkeit ist — es handelt sich ja hier auch um einen Verkehrsunfall —, daß die Auslieferung zu erfolgen hat. Von uns wurde noch darauf verwiesen, daß diese Auffassung des Nationalrates einmütig ist, daß also darüber keinerlei Gegensätze bestehen. Uns wurde entgegengehalten, daß die Mehrheitspartei der Meinung sei, daß man unbedingt darauf Bedacht nehmen müsse, daß der Abgeordnete zu schützen, ja daß es geradezu notwendig sei, den Abgeordneten aus der Menge herauszuheben — wie damals ausgeführt worden ist —, um zu zeigen, wie sehr doch der Abgeordnete im Dienste der Gesamtheit eines gewissen Schutzes bedarf. Außerdem wurde uns gesagt, daß dieser Unfall während der Ausübung der Abgeordnetenfunktion passiert ist. Wir haben demgegenüber darauf verwiesen, daß diese Argumentation zu weit hergeholt sei. Wir sind der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Auslegung des Begriffes — im Dienste des Volkes und in Ausübung der Funktion als Abgeordneter — nicht herangezogen werden kann. Wir fürchten sogar das Gegenteil, nämlich daß das Volk in seiner einfachen aber richtigen Rechtsauffassung zur Schlußfolgerung kommt, daß sich gewählte Volksvertreter manches erlauben könnten, was für den gewöhnlichen Staatsbürger einfach nicht möglich ist. Um diese Meinung innerhalb der Bevölkerung nicht aufkommen zu lassen, haben wir die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckmäßig sei, die Auslieferung in einem solchen Falle zu verweigern. Wir sind auch heute derselben Meinung, weil wir grundsätzlich der Auffassung sind, daß ein Herausheben der Abgeordneten aus der Menge in einem solchen Falle und in einer solchen Weise im Interesse des Ansehens der gesetzgebenden Körperschaften nicht erfolgen soll.

Ich möchte auf diese Dinge hinweisen und bin der Meinung, daß der Antrag des Verfassungsausschusses nicht zutreffend ist. Wir erweisen uns selbst damit keinen guten Dienst. Es wäre viel besser, wenn sich auch die Mehrheitspartei zu der Auffassung durchringen würde, daß allen solchen Begehren von Gerichten stattgegeben werden sollte. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. HAINISCH *(Schlußwort):* Ich habe den Antrag des Verfassungsausschusses bereits verlesen und bitte das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung mit Gegenprobe):* Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 179 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 13. September 1955, Zl. U 1338/55, betreffend Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Pettenauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz, zu berichten.

Das Strafbezirksgericht Wien VIII., Hernalser Gürtel 6—12, hat mit Zuschrift vom 13. September 1955, Zl. 7 U 1338/55, in der Strafsache gegen den Landtagsabgegordneten Johann Pettenauer, wohnhaft Klosterneuburg, Statzergasse Nr. 8, wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431, Strafgesetz, im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, bei dem zwei Passanten leicht verletzt wurden, um die Zustimmung zu dessen strafgerichtlicher Verfolgung ersucht.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Stellungnahme der sozialistischen Fraktion, sowie auf Ersuchen des Herrn Abg. Pettenauer, der selbst die Auslieferung wünscht, weil er nicht beabsichtigt, den Schutz der Immunität für eine Sache in Anspruch zu nehmen, für die die Immunität niemals gedacht war, stelle ich folgenden Antrag *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien VIII., Abteilung 7, vom 13. September 1955, Zl. U 1338/55, betreffend Zustimumng zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Pettenauer wegen Verdachtes der Übertretung nach § 431 Strafgesetz wird Folge gegeben."

Ich bitte das Hohe Haus, dem Wunsch des Herrn Abgeordneten Pettenauer Rechnung zu tragen und den Antrag des Verfassungsausschusses zuzustimmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet ist Herr Abgeordneter Hainisch.

ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Mein Vorredner, Herr Präsident Wondrak, hat schon auf die Diskussion hingewiesen, die sich im Verfassungsausschuß anläßlich der Beratung über diese Auslieferungsbegehren entwickelt hat. Er hat auch im wesentlichen die Gründe aufgezeigt, die meine Fraktion veranlaßt haben, gegen diese Auslieferungsbegehren Stellung zu nehmen. Dieser prinzipielle Standpunkt meiner Fraktion konnte auch durch die vorgebrachten Gegengründe nicht erschüttert werden und meine Fraktion war daher auch nicht in der Lage, für den sozialistischen Antrag auf Auslieferung des Abgeordneten Pettenauer zu stimmen. Wir haben es daher der sozialistischen Fraktion überlassen, die Entscheidung in diesem Falle durch ihre Stimmen dadurch herbeizuführen, daß mehrere Abgeordnete der ÖVP. während der Verfassungsausschußsitzung den Saal verlassen haben. Dasselbe macht meine Fraktion auch heute hier im Plenum. Es bleibt Ihnen überlassen, in diesem Falle mit Ihren Stimmen die Entscheidung herbei zu führen. *(Mehrere Abgeordnete der ÖVP. verlassen den Saal.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. STAFFA *(Schlußwort):* Ich habe den Ausführungen und dem Antrag nichts hinzuzufügen, als neuerlich zu betonen, daß hier nach unserer Auffassung ein Fall vorliegt für den kein Grund zur Inanspruchnahme der Immunität gegeben ist. Ich bitte daher um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung mit Gegenprobe):* Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen. *(Die Abgeordneten der ÖVP., die vor der Abstimmung den Saal verlassen haben, betreten wieder den Saal.)*

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse sogleich nach Plenum ihre Sitzungen abhalten: Der Finanzausschuß im Prälatensaal, der gemeinsame Gesundheitsausschuß und Fürsorgeausschuß im Herrensaal, der Kommunalausschuß im Prälatensaal, der Verfassungsausschuß im Rittersaal, sowie der Wirtschaftsausschuß im Anschluß an den Verfassungsausschuß im Rittersaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 15 Min.)